

SATZUNG
der Stadt Schlüchtern
über die Verleihung des Stadtsiegels

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1981 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 01.FEB.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste zum Wohle der Stadt Schlüchtern wird das Stadtsiegel verliehen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung ist eine verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Stadt Schlüchtern, sowie den in die Stadt Schlüchtern eingemeindeten ehemaligen selbständigen Gemeinden.

(2) Für eine Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiete des Vereins- und Kulturlebens u.ä. findet diese Satzung ebenfalls Anwendung.

§ 3

(1) Die Ehrung im Sinne des § 1 erfolgt in der Regel erst nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit.

(2) Eine Ehrung kann auch einem Bürger verliehen werden, der ein Mandat oder Amt noch, aktiv wahrnimmt.

§ 4

Die Verleihung des Stadtsiegels erfolgt durch der. Magistrat im Einvernehmen mit der Haupt- und Finanzausschuß.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.7.1962 außer Kraft.

Schlüchtern, den 4.FEB.1982

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

SCHOTT
Bürgermeister